

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 21. April 1998

Hittnau. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2498/1995 wurde die Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Hittnau genehmigt. Am 8. Dezember 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Hittnau die Kernzonenerweiterung und die Anpassung des Kernzonenplans in Oberhittnau. Gegen diesen Beschluss wurde laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. Januar 1998 und der Bezirksratskanzlei Pfäffikon vom 17. Februar 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 3. März 1998 ersucht die Gemeinde Hittnau um Genehmigung der Vorlage.

Mit der vorgesehenen Kernzonenerweiterung soll der ohne baurechtliche Bewilligung erstellte Pferdestall in der Landwirtschaftszone eingezont werden. Die Einzonung liegt im sogenannten Anordnungsspielraum des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hittnau am 8. Dezember 1997 festgesetzte Kernzonenerweiterung und Anpassung des Kernzonenplans Oberhittnau wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hittnau wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau (einfach), 8335 Hittnau, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Tiefbauamt und das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 21. April 1998
980428/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

